

Zeitschrift:	Sonos / Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen
Herausgeber:	Sonos Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen
Band:	104 (2010)
Heft:	2
Rubrik:	Menschen mit Behinderungen auf Flugreisen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sicher bewirken wir mit unseren kommunikationsmassnahmen wie Newsletter oder Mails punktuell etwas, aber der grösste Erfolg stellt sich durch persönlichen Kontakt ein.

Vermutlich gibt es da Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen?

Ja, es variiert sehr stark, wie weit die Kantone mit ihrer Arbeit sind. Teilweise sind wir bei den Beratern auch stark unterdotiert. Zudem stehen wir vor einer Art Durchbruch, weil jetzt die Gesetze wirklich implementiert werden und dadurch eine grosse Nachfrage entstanden ist.

Die ja nun gedeckt werden kann. Welche Projekte stehen diesbezüglich konkret an?

Durch die Partnerschaft mit der Credit Suisse, die sich beispielhaft für hindernisfreies Bauen engagiert, haben wir nun die Möglichkeit, uns vertieft drei Projekten zu widmen: der Bekanntmachung unserer Bauberatung, der Vereinheitlichung von Daten, die den Behinderten Auskunft über die Zugänglichkeit der Bauten geben, und der Information über „Eurokey“.

Was ist „Eurokey“?

Das ist ein in Europa verbreitetes Schliesssystem, das nur mit einem speziellen Schlüssel geöffnet werden kann. Dieser Einheitsschlüssel wird an Menschen mit Behinderung abgegeben und kommt beispielsweise bei Aufzügen, WC-Anlagen, Garderoben oder Duschen zum Einsatz. pro infirmis hat in einem ersten Schnitt die Möglichkeit, die Bekanntheit von Eurokey zu erhöhen. Weitere Schritte sind dann, dass die Anzahl der Eurokey-Anlagen und der Benutzer massiv steigt.

Das sind Ziele, die sich längerfristig verwirklichen lassen. Welche Vision aber haben Sie zum Thema hindernisfreies Bauen?

Ich wünsche mir, dass das Thema zu einem Pflichtbestandteil der Architektenausbildung wird, damit es ganz natürlich in den Bauprozess einfliest, wie das heute beispielsweise beim umweltfreundlichen Bauen schon der Fall ist. Denn dann ist aus „hindernisfreiem Bauen“ das „Bauen für alle“ geworden - und die Bauberatung ist in ein paar Jahren nicht mehr nötig.

Menschen mit Behinderungen auf Flugreisen

Text: Bundesamt für Zivilluftfahrt vom 27. Oktober 2009

Behinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität, die eine Flugreise antreten wollen, dürfen gegenüber anderen Reisenden nicht benachteiligt werden. In der Schweiz gelten bei Flugreisen die gleichen Behindertenrechte wie in der Europäischen Union (EU).

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität ist in der Schweiz am 1. November 2009 in Kraft getreten. Diese Verordnung enthält Vorschriften betreffend Schutz und Hilfeleistung für diese Personen, insbesondere

- die Pflicht von Fluggesellschaften und Reiseveranstaltern, eine Buchung einer behinderten Person oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität zu akzeptieren und diese Person danach auch zu befördern (Ausnahmen sind möglich, wenn geltende Sicherheitsbestimmungen dies erfordern oder wenn auf Grund der Grösse der Flugkabine oder der Türen ein Transport nicht möglich ist).
- den Anspruch dieser Personen auf unentgeltliche Hilfeleistung auf den Flughäfen (bei Abflug, Ankunft und im Transit) und an Bord der Luftfahrzeuge (z. B. Beförderung von Rollstühlen oder Begleithunden).

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet in der Schweiz, in allen Ländern der Europäischen Gemeinschaft sowie in Norwegen und Island Anwendung für

- die Flughäfen dieser Länder
- alle in diesen Ländern startenden Luftfahrtunternehmen

Die Vorschriften über die Beförderung von Behinderten oder Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie die Betreuung am Boden (Artikel 3, 4 und 10 der EU-Verordnung) gelten auch für Luftfahrtunternehmen aus der Schweiz, einem EU-Land sowie Norwegen und Island, die ausserhalb dieser Länder starteten, jedoch eines dieser Länder zum Ziel haben.

Vorgehen

Falls Rechte dieser Verordnung nicht beachtet wurden, sollen sich die Betroffenen als Erstes an die betreffende Fluggesellschaft oder an den Flughafen wenden. Sollte keine Einigung erzielt werden, können die Beschwerdestellen unterrichtet werden. Diese überprüfen, ob und inwieweit der Flughafen oder die Fluggesellschaft gegen ihre Verpflichtungen verstossen haben.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL ist die Beschwerde- und Durchsetzungsstelle für Vorkommnisse an Schweizer Flughäfen, bei Schweizer Luftfahrtunternehmen oder bei von Schweizer Flughäfen abfliegenden Luftfahrtunternehmen aus einem Nicht-EU-Staat (ausser Norwegen und Island). Das BAZL kann gegen Flughäfen und Fluggesellschaften Sanktionen verhängen, Schadeneratzansprüche der Betroffenen sind jedoch zivilrechtlich einzufordern. Das BAZL kann Fluggesellschaften und Flughäfen nicht zur Zahlung von Schadensersatz verpflichten.